

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Ausgabe: Kiel, den 22. November

1946

**INHALT: Bekanntmachungen.**

Feststellung des Wahltages für die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften (S. 41). — Ansprache der Kirchenleitung anlässlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe (S. 41). — Terminkalender für die Wahlen (S. 43). — Berufung der Vorläufigen Gesamtsynode (S. 43). — Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung in den Rechnungsjahren 1944 und 1945 (S. 43). — Landeskirchliche Umlage und Propstei-umlagen im Rechnungsjahr 1946 (S. 44). — Brennstoffversorgung der Kirchen (S. 44). — Bauvorhaben (S. 44). — Prozeßführung der Kirchengemeinden (S. 45). — Vergütung an Pfarrfrauen, deren Ehemänner noch in Kriegsgefangenschaft sind (S. 45). — Beschaffung von Glöcken (S. 45). — Kirchensteuerzahlung aus gesperrten Konten (S. 46). — Botschaft des Exekutiv-Komitees des lutherischen Weltkonventes 1946 (S. 46). — Flüchtlingssuche (S. 46). — Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 46). — Geistlicher Hilfsarbeiter im Landeskirchenamt (S. 47). — Einstellung von Schwerbeschädigten (S. 47). — Bauvorhaben (S. 47). — Ermittlung von Urkunden (S. 47). — Pfarrstellenbesetzungen (S. 47). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 47). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1946 (S. 47). — Personalien (S. 48).

## BEKANNTMACHUNGEN

### Feststellung des Wahltages für die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 wird der Wahltag für die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften auf

Sonntag, den 9. März 1947

festgesetzt.

Kiel, den 10. Oktober 1946.

Die Kirchenleitung

Halfmann.

J.-Nr. 13 712 (LKA.)

### Ansprache der Kirchenleitung anlässlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe.

Flensburg, Anfang November 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode hat am 4. September 1946 den von der Vorläufigen Kirchenleitung vorgelegten Entwurf eines Wahlgesetzes für die Gemeindekörperschaften verabschiedet. Damit ist ein erster Schritt getan in Richtung auf eine Neuordnung im Rechtsleben unserer Kirche. Die neue Gemeindewahlordnung führt in wichtigen Punkten die Erkenntnisse durch, die weithin in der Evangelischen Kirche auf Grund der Erfahrungen der Krisenjahre gewonnen und für eine Neugestaltung als notwendig erkannt worden sind.

Es ist unser dringliches Anliegen, daß diese Gedanken in das Bewußtsein der Gemeinden übergehen, damit die Wahlen im Frühjahr 1947 mit innerem Verständnis vorgenommen werden können. Als Hilfe für die Besprechung der Wahlordnung in Pastorenkonferenzen, Kirchenvorständen und Vertretungen oder Gemeindeveranstaltungen legt die Kirchenleitung eine Erläuterung der Gedanken vor, die sie bei der Erarbeitung der Vorlage bewegt haben und die von der Gesamtsynode gebilligt worden sind.

Der Grund für die Neuwahl der kirchlichen Körperschaften ist darin gegeben, daß die zur Zeit bestehenden Körperschaften auf die Wahlen des Jahres 1933 zurückgehen, die unter Außerkraftsetzung aller Fristen, Verfassungsänderung und amtlicher Einschaltung der Partei der „Deutschen Christen“ übereilt vorgenommen wurden. Die durch diese anfechtbare politisierte Wahl zustande gekommenen Körperschaften haben sich im Verlauf der Jahre so stark im kirchlichen Sinne umgebildet, daß ihr Ursprung kaum mehr im Gedächtnis lebendig ist. Gleichwohl ist es nötig, daß nun wieder die Gemeinde ihr Recht ausübt und neue Kirchenvorstände bildet, die mit der Autorität einer rechtlich einwandfreien Entstehung und kirchlichen Bevollmächtigung ihr Amt in der Gemeinde ausüben können.

Noch ein weiterer Grund macht Neuwahlen erforderlich. Die neuen Gemeindekörperschaften bilden die erste Stufe des weiteren kirchlichen Aufbaus. Sie werden die Propsteisynode und die Landessynode zu bilden haben. Die Landessynode des Jahres 1945 war aus den bis jetzt bestehenden Körperschaften als eine Notmaßnahme gebildet und trug daher den Namen einer „Vorläufigen Gesamtsynode“. Aus diesem Zustande der Vorläufigkeit müssen wir herauskommen und eine ordentliche Landessynode entstehen lassen auf dem von der Vorläufigen Gesamtsynode beschlossenen Stufenweg: Kirchenvorstand — Propsteisynode — Landessynode. Da die Landessynode einen Hauptanteil an der Leitung der Landeskirche hat, indem sie die kirchliche Gesetzgebung ausübt und die leitenden Ämter der Landeskirche besetzt, ist die Zusammensetzung der Gemeindekörperschaften nicht nur von lebenswichtiger Bedeutung für die Einzelgemeinde, sondern auch für die Landeskirche. Wer also zur Gemeindekörperschaft wählt und gewählt wird, nimmt an der Leitung der Landeskirche teil!

Die wichtigsten Neuerungen der Gemeindevahlordnung liegen in folgenden Punkten:

1. Die Wahlberechtigung wird von einer persönlichen Anmeldung abhängig gemacht.
2. Das einzige Organ der Kirchengemeinde ist in der Regel der Kirchenvorstand.
3. Die Kirche wählt keine Listen, sondern verantwortliche Männer.
4. Die Kirche stellt an die Kirchenältesten um ihres Amtes willen Anforderungen.
5. Die Wahl muß auch in der Durchführung eine kirchliche Handlung sein.

1. Bei Feststellung der Wahlberechtigung müssen allein kirchliche Gründe entscheiden — darum wird die Wahlberechtigung von einer persönlichen Anmeldung abhängig gemacht.

In unserer Kirche war es bisher so, daß der Kirchenvorstand von Amts wegen eine Wählerliste zu führen hatte. In ihr standen alle Gemeindeglieder mit Ausnahme derjenigen, die bestimmte bürgerlich-rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllten oder denen das kirchliche Stimmrecht aberkannt war, weil sie den üblichen kirchlichen Pflichten (Taufe, christliche Erziehung und Konfirmation der Kinder, eigene Trauung, Vermeidung eines öffentlichen Ärgernisses durch Verächtlichmachung des Wortes Gottes oder eines unehrbaren Lebenswandels) nicht nachkamen. Von diesen Ausnahmen abgesehen, konnte jeder wählen, weil man meinte, jedes Mitglied der Kirche, das seine Steuern bezahle und die üblichen Amtshandlungen begehre, habe Anspruch darauf, in der Kirche zu wählen. Es war dies eine einfache Parallele zum Staatsleben, wo auch jeder Bürger, der seinen normalen Pflichten nachkommt und nicht ernstlich mit den Gesetzen in Konflikt gerät, seine Stimme ab-

geben darf. Im Staat ist das ja auch so in Ordnung, denn im Staat geht es um eine äußere weltliche Ordnung, über die mitzubestimmen jeder Staatsbürger gleiches Recht hat. In der Kirche aber geht es nicht um äußere weltliche Ordnung, sondern um die Predigt des Wortes Gottes, welches Gemeinde schafft, die in anderen Formen lebt, als ein weltlicher Verein. Die Gemeinde ist nach den Aussagen des Neuen Testaments die Schar der „Herausgerufenen“, oder, wie Herr Prof. D. Rendtorff sie jüngst genannt hat: „Gottes Aufgebot“. Dieser nicht-weltliche, geistliche Charakter muß auch ihrer Verwaltung und Leitung das Gepräge geben.

Zwar gehören alle, die sich nicht ausdrücklich von ihr trennen, zur örtlichen Pfarrgemeinde und zur Landeskirche und haben ein Anrecht auf alle kirchlichen Dienste. Zur Leitung aber in der Kirche sollen möglichst nur solche berufen werden, die sich äußerlich und innerlich binden lassen durch Gottes Wort und die Ordnungen der Kirche. Wie kein Pfarrer ohne Ordinationsgelübde ein Amt in der Kirche erlangen kann, so dürfen auch die übrigen Ämter in der Kirche nicht ohne einen bekennenden Akt wahrgenommen werden. Das muß auch für die Wähler gelten, da jedes Gemeindeglied, das einen Kirchenältesten wählt, damit über die Leitung der Gemeinde wie auch der Landeskirche entscheidet. Von dem aber, der in der Kirche mitreden und mitentscheiden will, muß erwartet werden, daß er weiß, worum es in der Kirche geht. Und dabei geht es in der Kirche nicht einmal nur um menschliches Verständnis, sondern um das Wirksamwerden des Heiligen Geistes in unserer Kirche und unserem Leben. — Das heißt nun nicht, daß in der Kirche nur ein kleiner Kreis von „Heiligen“ wählen soll. Wir haben gelernt, daß uns allen der Weg zur lebendigen Gliedschaft in der Kirche offen steht; es kann jeder lebendig zur Kirche gehören; aber eben darum sollen auch nur die, die bewußt zu ihr gehören wollen, an den Aufgaben der Leitung teilnehmen.

Deshalb hat die neue Gemeindevahlordnung den Grundsatz verlassen, daß jeder Kirchensteuerzahler ohne weiteres wahlberechtigt ist. Sondern wahlberechtigt soll nur sein, wer sich selber zur Wählerliste anmeldet und dabei die Verpflichtung anerkennt, bei der Wahl in alleinigem Gehorsam gegenüber dem Worte Gottes und in Treue zum Bekenntnis der Kirche zu handeln. Man halte das nicht für eine Knechtung der Gewissen, oder umgekehrt für eine Selbstverständlichkeit! Sondern man muß einsehen, daß nach aller Verwüstung unseres kirchlichen Bewußtseins es wichtig ist, daß man bei einem Neuaufbau dort anfangen muß, wo man in der Kirche nur anfangen kann, nämlich bei der Verantwortung des Einzelnen vor Gott.

Wir dürfen erwarten, daß alle, die ihrer Kirche wirklich dienen wollen, ihre Aufnahme in die Wählerliste beantragen unter Anerkennung ihrer geistlichen Verantwortung, und wir wünschen, daß alle, die am Leben der Gemeinde fürderhin nicht teilnehmen wollen, ehrlich genug sind, daß sie keine Erklärungen abgeben, die der Wahrheit widerstreiten. Die Kirchenvorstände weisen wir nachdrücklich auf ihre Verantwortung hin, die ihnen in § 13 des Wahlgesetzes auferlegt ist. Die Pastoren können ihnen diese Verantwortung erleichtern, wenn sie vor Auslegung der Eintragungslisten die Gemeinde über die Gründe, die zur Versagung des Wahlrechts führen können, unterrichten.

Es ist denkbar, daß in gewissen Teilen unserer Landeskirche eine Eintragung in die Wählerliste aus nicht kirchlichen, etwa politischen Gründen propagiert wird. An solchen Orten muß mit besonderer Gewissenhaftigkeit auf den kirchlichen Charakter der Wahl hingewiesen und die Entscheidung deutlich gemacht werden, die mit der Eintragung in die Wählerliste gefordert ist.

Vielleicht wird in manchen Gemeinden nur eine kleine Zahl von Namen auf der Wählerliste erscheinen. Aber das entspricht dann dem wahren Stand der Gemeinde, vorausgesetzt, daß nicht Säumigkeit und technische Zufälligkeiten die Anmeldungen beeinträchtigt haben. Besser eine kleine Zahl als der Einbruch unkirchlicher Ziele und Interessen! Vielleicht werden bald wieder Zeiten kommen, in denen mit persönlichem Einsatz Zeugnis für Kirche, Glauben und Christus abgelegt werden muß. Mag im Hinblick darauf schon denen, die ihre Kirche liebhaben, zugemutet werden, durch Eintragung in die Wählerliste einen Akt des Bekenntnisses abzulegen.

## 2. Das einzige Organ der Kirchengemeinde ist in der Regel der Kirchenvorstand.

Der Wegfall der Kirchenvertretung beruht auf praktischen Erfahrungen und grundsätzlichen Erwägungen. Die Kirchenvertretungen haben in der überwiegenden Zahl unserer Gemeinden ein Schattendasein geführt. Ihre gesetzlichen Zuständigkeiten beschränkten sich auf Angelegenheiten der Vermögens- und Steuerverwaltung; in der Praxis bestätigten sie meist nur schon vorgefaßte Beschlüsse des Kir-

chenvorstandes. Lebendige Arbeit der Kirchenvertretungen ist oft nur dadurch zustande gekommen, daß der Kirchenvorstand sie an seinen Zuständigkeiten teilnehmen ließ. Dem überwiegenden Urteil, daß die Kirchenvertretung entbehrlich ist, hat die Gesamtsynode zugestimmt; nur als Ausnahmefall läßt sie die Kirchenvertretungen weiter bestehen, wo besondere Verhältnisse sie erwünscht scheinen lassen. Die grundsätzliche Überlegung, die zur Beschränkung der Gemeindeorgane auf eine Körperschaft, den Kirchenvorstand, geführt hat, geht vom Gedanken des Amtes und des Ämterkollegs aus. Es gibt in der lutherischen Kirche eigentlich nur ein Amt, nämlich das Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung. Allerdings ist dieses Amt nicht an eine Person gebunden, sondern kann auf verschiedene Amtsträger mit unterschiedlichen Funktionen verteilt werden. So ist auch das Amt des Kirchenältesten eine Teilfunktion des einen kirchlichen Amtes, insofern es dazu dient, daß in den Gemeinden alles wohl und ordentlich zugehe und die Predigt des Evangeliums dadurch gefördert werde. Die Kirchenältesten stehen in Unterstützung des geistlichen Amtes als Träger eines ganz bestimmten fest umrissenen Dienstes in der Gemeinde; weil sie aber verantwortliche Träger eines Amtes für die ganze Gemeinde sind, bilden sie zusammen das Kollegium des Kirchenvorstandes als des leitenden Gemeindeorgans. Verantwortliche Amtsträger — nicht „Repräsentanten“! Ein „Repräsentant“ vertritt die „Interessen“ einer kirchenpolitischen Partei oder Gruppe, oder eines Standes oder Berufes, und seine Aufgabe erschöpft sich in der Teilnahme an der Sitzung, in welcher er anonym an einer Beschlussfassung mitwirkt. Aber der kirchliche Amtsträger soll als Persönlichkeit nach außen sichtbar und verantwortlich dastehen. Im staatlich-parlamentarischen Leben ist die Körperschaft eine vorgegebene Größe, in die „Vertreter“ hineingewählt werden; in der Kirche ist das Amt — das eine geistliche Amt mit seinen Ausgliederungen — die vorgegebene Größe, in welches der Würdige gewählt wird. Aus diesen Grundgedanken folgt, daß ein Zweikammersystem mit abgestuften Zuständigkeiten keine Berechtigung hat. Die Amtsträger einer Gemeinde sind gleichen Ranges und können nur ein einziges Kollegium bilden. Dieses trägt die Bezeichnung „Kirchenvorstand“.

## 3. Die Kirche wählt keine Listen, sondern verantwortliche Männer.

Diese Wahlmethode folgt notwendig aus den vorstehenden Gedanken über das Amt. Vor 25 Jahren hat man, der politischen Bewegung folgend, auch für die Kirchenwahlen Listenwahl und Verhältniswahl eingeführt, und erreichte dadurch das gleiche Ergebnis wie im staatlichen Leben, nämlich die Angliederung der Synoden in Parteien und schließlich 1933 die Machtergreifung der einen Partei. Die Wiederholung dieses Weges wollen wir, soweit das durch eine Wahlordnung möglich ist, verhindern. Deshalb sollen Persönlichkeiten gewählt werden, und soll die Gemeinde die volle Freiheit haben, diejenigen vorzuschlagen, die um ihrer kirchlichen Bewährung willen geeignet erscheinen. Alle vorgeschlagenen Personen werden auf einer Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt, in der der Wähler dann so viele Namen ankreuzt, wie Kirchenälteste zu wählen sind.

Eine Neuveränderung besonderer Art liegt in dem § 5 des Wahlgesetzes. Außer den gewählten Kirchenältesten soll ein Teil berufen werden: In den Synoden der Propstei und der Landeskirche hat es immer einen Teil berufener Mitglieder gegeben, von nun an soll das also auch im Kirchenvorstand gelten. Der Gedanke dabei ist der, daß die Träger vorhandener Gemeindeämter (etwa Organist, Rechnungsführer, Gemeindegewerkschaft, Frauenhilfsleiterin usw.) in die Mitarbeit des Kirchenvorstandes hineingezogen werden, womit der Gedanke des „Ämterkollegs“ folgerichtig durchgeführt wird. Auch lassen sich Fehl-ergebnisse der Wahlen durch Berufungen ausgleichen.

## 4. Die Kirche stellt an die Kirchenältesten um ihres Amtes willen Anforderungen.

Noch mehr als die Gemeindeglieder, die ihr Wahlrecht betätigen, üben die Kirchenältesten ein Amt der Leitung in der Kirche aus. Ihre Verantwortung umfaßt nicht nur sogenannte „äußere“ Angelegenheiten wie Bausachen, Geldsachen usw., sondern geht weit darüber hinaus ins innere Leben der Kirche. In der Kirche gibt es keine nur „äußeren“ Angelegenheiten, sondern alles, was in ihr geschieht, ist bezogen auf ihren Auftrag: Die Predigt des Evangeliums. Unsere Kirchenverfassung von 1922 gibt in § 32 sehr gute Hinweisungen auf die innerkirchlichen Aufgaben des Kirchenvorstandes, und es darf wohl festgestellt werden, daß weithin in den Kirchenvorständen unseres Landes ein Bewußtsein von diesen Pflichten vorhanden ist und die Ehre des Kirchenältestenamtes gerade als in diesen

Aufgaben begründet gesehen wird. Dieses Bewußtsein muß Allgemeingut werden. Wenn aber der Kirchenälteste mit seinem Amt das ganze, Äußeres und Inneres umspannende Gemeindeleben fördern soll, ist es billige Voraussetzung, daß er an diesem Leben selber teilnimmt in sichtbarer Weise. Deshalb wird in § 15 des neuen Gesetzes über die Bildung der kirchlichen Organe vom Kirchenältesten gefordert, daß er durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde ein gutes Vorbild zu geben habe und durch Beteiligung am Leben und an der Arbeit der Gemeinde kirchliche Einsicht und Erfahrung erwerbe. Die „Beteiligung am gottesdienstlichen Leben“ schließt die Teilnahme an der Feier des Hl. Abendmahls ein. Es ist eine Aufgabe der Kirchenältesten, durch persönliches Beispiel am Wiederaufbau der weithin zerstörten Abendmahlsitte mitzuwirken. — Als Träger eines besonderen Amtes in Verantwortung vor der Gemeinde und der Gesamtkirche (§ 18) werden die Kirchenältesten mit Ablegung eines Amtsgelübdes vor der Gemeinde eingeführt. Erst mit der Einführung und Ableistung des Gelübdes wird das Amt begründet. Das Amtsgelübde (Verfassung § 27) lautet: „Geloben Sie vor Gott und vor dieser Gemeinde, das Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer Evangelisch-lutherischen Landeskirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiß der Gemeinde Bestes zu fördern und das christliche und kirchliche Leben in ihr zu pflegen?“

#### 5. Die Wahl muß auch in der Durchführung eine kirchliche Handlung sein.

Die Wahl findet nicht in irgendeinem Lokal statt, sondern in der Kirche im Anschluß an den Hauptgottesdienst. Es versteht sich von selbst, daß die Wahlhandlung sich in rechter Weise dem Gottesdienst an- und dem kirchlichen Raum einfügt, in diesem Sinne eröffnet und geschlossen wird. Wenn bei Bildung von Stimmbezirken die Wahl nicht in der Kirche und nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfinden kann, ist die Wahlhandlung durch Eingangswort, Schriftwort, Gebet und kurze Ansprache einzuleiten. Wie alles Handeln im Leben der Christen vor Gottes Angesicht geschehen soll, so auch eine Wahl, die zu einem wesentlichen Teil über die Leitung der Gemeinde und der Kirche entscheidet.

Wir wünschen, daß die in dieser Ansprache dargelegten Gesichtspunkte im Kreis der Pastoren, in den kirchlichen Körperschaften, Gemeindeveranstaltungen usw. besprochen werden. Wir sind uns bewußt, daß die Durchsetzung dieser Gedanken und der Aufbau echt kirchlicher dem Evangelium und kirchlichen Bekenntnis bewußt verantwortlicher Körperschaften nur durch eine längere Erziehung und Einübung unter dem Bestand des Heiligen Geistes erreichbar sein wird. Die bevorstehende Wahl ist nur ein Anfang; aber eben doch der Anfang, bei dem den Gemeinden ihre Verantwortung gezeigt werden muß, die sie für den Neubau und das Wachstum der Kirche durch ihre Wahl zu tragen haben.

#### Die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Halfmann.

#### Terminkalender für die Wahlen.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste (§ 2 Abs. 2)  | Spätestens Sonntag, der 29. Dezember 1946, Sonntag, der 5. Januar 1947 und Sonntag, der 12. Januar 1947. |
| 2. Frist für die Anmeldung zur Wählerliste (§ 2 Abs. 3)   | Von Sonntag, dem 29. Dezember 1946, bis Sonntag, dem 12. Januar 1947.                                    |
| 3. Prüfung der Wählerliste durch den Kirchenvorstand (§ 8 Abs. 1)   | Sofort nach Ablauf der Anmeldefrist, also sofort nach dem 12. Januar 1947.                               |
| 4. Frist für die Auslegung der Wählerliste (§ 8 Abs. 2)   | Von Sonntag, dem 19. Januar 1947, bis Sonntag, dem 26. Januar 1947.                                      |
| 5. Beschwerde über Entscheidungen des Kirchenvorstandes in den Fällen des § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 durch den Synodalausschuß (§ 9) | Binnen einer Woche nach Behändigung der Entscheidung an den Betroffenen.                                 |
| 6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 11 Abs. 1)   | Spätestens am Sonntag, dem 26. Januar 1947.  |
| 7. Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 12 Abs. 1)   | Sonntag, der 9. Februar 1947.  |

- |  |   |
|--|---|
| 8. Aufforderung an die Vorgeschlagenen zur Erklärung über die Annahme einer auf sie entfallenden Wahl (§ 13 Abs. 1)                | Als bald, nach Eingang des Wahlvorschlages.   |
| 9. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1)  | Sofort nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Ziff. 7).   |
| 10. Bildung des Wahlausschusses (§ 14 Abs. 2)  | Spätestens am Sonntag, dem 9. Februar 1947.   |
| 11. Beschwerde eines Vorgeschlagenen gegen seine Streichung im Wahlvorschlag (§ 15 Abs. 3)   | Binnen einer Woche nach Behändigung der Entscheidung an den Betroffenen.  |
| 12. Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§ 16)   | Spätestens nach der Entscheidung des Synodalausschusses über Beschwerden (Ziff. 11), Sonntag, der 23. Februar 1947. |
| 13. Letzter Termin für Eintragung von Zugezogenen in die Wählerliste (§ 10 Abs. 2)   | Sonntag, der 2. März 1947.  |
| 14. Bekanntgabe, daß die Vorgeschlagenen als gewählt gelten (§ 17 Abs. 3)  | Sonntag, der 2. März 1947.  |
| 15. Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste, des Wahltages usw. (§ 18)   | Sonntag, der 2. März 1947.  |
| 16. Frist für die Auslegung der Wahlvorschlagsliste (§ 19)   | Von Sonntag, dem 2. März bis Sonntag, dem 9. März 1947.   |
| 17. Berufung der Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 21 Abs. 1), falls nicht schon vorher ein Wahlausschuß (§ 14 Abs. 2) gebildet ist | Sonntag, der 2. März 1947.  |
| 18. Wahltag und Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 1, §§ 25 ff.)  | Sonntag, der 9. März 1947.  |
| 19. Verkündung des Wahlergebnisses (§ 29)  | Sonntag, der 16. März 1947.   |
| 20. Frist für Einsprüche gegen die Wahl (§ 30 Abs. 1)  | Von Sonntag, dem 16. März bis Sonntag, dem 30. März 1947.   |
| 21. Einführung der Gewählten (§ 31)  | Sonntag, der 6. April 1947.   |

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bürke.

#### Berufung der Vorläufigen Gesamtsynode.

Flensburg, den 18. Oktober 1946.

Auf Grund des § 117 der Verfassung berufen wir die Mitglieder der Vorläufigen Gesamtsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu einer eintägigen Tagung auf Dienstag, den 12. November 1946, nach Rendsburg ein.

Wir bitten die Herren Geistlichen, am Sonntag, dem 10. November, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Gesamtsynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

Halfmann.

J.-Nr. 2035 K. L.

#### Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung in den Rechnungsjahren 1944 und 1945.

Kiel, den 28. Oktober 1946.

Den Synodalausschüssen sind durch Rundverfügung für jede Pfarrstelle je ein Nachweisungsformular zur Abrechnung über die in den Rechnungsjahren 1944 und 1945 gezahlten zentralen Pfarrbesoldungszuschüsse sowie über die in diesen Rechnungsjahren in den zuschussfreien Kirchengemeinden erzielten Pfarrbesoldungsüberschüsse übersandt. Für die Abrechnung gelten die bisherigen Vorschriften für die Pfarrbesoldungsabrechnungen sinngemäß. Die Abrechnungen sind, abgesehen von den zu einem Kirchengemeindeverband gehörenden rein städtischen Gemeinden, für jede Pfarrstelle gesondert aufzustellen.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt II Ziffer 2 der Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 16. Mai 1942 — J. Nr. B 675 (Dez. II) — und Abschnitt II der Bekanntmachung vom 10. Juli 1943 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 38 ff.) wird darauf hingewiesen,

daß für die Berechnung der von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in den Rechnungsjahren 1944 und 1945 zu leistenden Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeiträge zugrunde zu legen sind:

- a) Bei zuschußfreien Gemeinden 3 v. H. des tatsächlich kirchensteuerfähigen Reichseinkommensteuersolls 1940,
- b) bei zuschußbedürftigen Gemeinden 4 v. H. des tatsächlich kirchensteuerfähigen Reichseinkommensteuersolls 1940 und 3,5 v. H. der Summe der Grundsteuermeßbeträge I (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) von 1940.

Wegen der zugelassenen Absetzungen wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 16. Mai 1942 — J. Nr. B 675 (Dez. II) — verwiesen. Die Pflichtbeiträge sind im allgemeinen die gleichen, wie die in den Abrechnungen für 1942 und 1943 eingestellten Beträge.

Die Kosten für die Vertretung unbesetzter oder dauernd stillgelegter Pfarrstellen können vom Stelleneinkommen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die Besoldung der die unbesetzten Pfarrstellen verwaltenden Hilfsgeistlichen. Die Verwendung des Pflichtbeitrages zur Deckung von Vertretungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind lediglich die an Ostpastoren und ehemalige Wehrmachtspfarrer gezahlten Vergütungen, soweit deren Dienstauftrag vom Landeskirchenamt erteilt oder bestätigt worden ist, sowie die Besoldung von Hilfsgeistlichen, die unbesetzte Pfarrstellen verwalten. — Hinsichtlich der besonderen Regelung für die Kosten der Vertretung von zur Wehrmacht einberufenen Geistlichen wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. Oktober 1939 — J. Nr. A 2401 (Dez. I) — verwiesen.

Die unter Abschnitt II Buchstabe n) der Abrechnungsnachweisung aufzuführenden Vakanz- bzw. Vertretungskosten sind in jedem Fall hinsichtlich ihrer Zusammensetzung zu erläutern. Auch ist anzugeben, ob und inwieweit die Kosten für die Vertretung durch Hilfsgeistliche, Nachbarggeistliche, Ruhestandsgeistliche oder sonstige Pfarramtsverweser entstanden sind.

Die Anrechnung der sogenannten alten (matrikelmäßigen) Leistungen, deren Zusammensetzung zu erläutern ist, auf den Pflichtbeitrag wird wie bisher sowohl bei zuschußbedürftigen wie auch bei zuschußfreien Gemeinden zugelassen, soweit der Kirchengemeinde die Aufbringung der alten Leistungen neben dem Pflichtbeitrag nicht zugemutet werden kann. Bei zuschußfreien Gemeinden wird die Aufbringung der alten Leistungen neben dem Pflichtbeitrag in allen Fällen grundsätzlich als zumutbar angesehen, in denen der Pflichtbeitrag und die alten Leistungen zusammen die Höhe desjenigen Pflichtbeitrags nicht übersteigen, den die Kirchengemeinde im Falle ihrer Zuschußbedürftigkeit aufzubringen hätte (4 v. H. des Reichseinkommensteuersolls und gegebenenfalls 3,5 v. H. der Grundsteuermeßbeträge I).

Bei der Feststellung des Besoldungsbedarfs einer Kirchengemeinde bleibt die freie Dienstwohnung oder etwa gewährte Mietentschädigung außer Ansatz. Die Aufwendungen hierfür sind von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden neben dem Pflichtbeitrag aufzubringen, da es sich um Leistungen der Kirchenkasse und nicht der Pfarrkasse handelt, die nach schleswig-holsteinischem wie nach allgemeinem evangelischen Kirchenrecht von jeher auf Grund der den Gemeinden obliegenden Baulast neben der eigentlichen Pfarrbesoldung zu tragen sind.

Vom Rechnungsjahr 1945 ab sind unter Abschnitt I b) der Schlussabrechnung 1945 die den mit einem vom Landeskirchenamt erteilten oder bestätigten Dienstauftrag versehenen Flüchtlingsgeistlichen als Pfarrkassenmitteln (nicht aus allgemeinen Mitteln der Kirchenkasse) gezahlten Vergütungen mit in Ansatz zu bringen. In einem Begleitbericht des Kirchenvorstandes sind hierzu die Höhe der monatlichen Vergütung, Beginn und Beendigung des Dienstauftrags und Datum und Nummer der Genehmigungsverfügung des Landeskirchenamts anzugeben.

Die Nachweisungen sind ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Januar 1947 an das Landeskirchenamt einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bührke.

J.-Nr. 14 887 (Dez. IV).

## Landeskirchliche Umlage und Propsteiumlagen im Rechnungsjahr 1946.

Kiel, den 21. Oktober 1946.

Die Landesverwaltung — Amt für Volksbildung — hat am 9. September 1946 — 39/IV — die Genehmigung dazu erteilt, die landeskirchliche Umlage in der gleichen Höhe wie im Vorjahre zu erheben. Nach dem Beschluß der Vorläufigen Kirchenleitung vom 8. März 1946 bleibt die Höhe der auf die einzelnen Propsteien entfallenden Beiträge zur landeskirchlichen Umlage unter Beibehaltung der bisherigen Umlagegrundlagen ebenfalls unverändert. Die Umlagebeiträge der Propsteien sind vierteljährlich am 15. Mai, 15. August, 15. November 1946 und 15. Februar 1947 an die Landeskirchenkasse zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung der Beiträge können nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltag gefordert werden.

Die Landesverwaltung — Amt für Volksbildung — hat ferner am 7. Oktober 1946 - 1228 - die allgemeine staatliche Genehmigung zu denjenigen Beschlüssen der Propsteien über die Propsteiumlagen für das Rechnungsjahr 1946 erteilt, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten, und die bisherigen Umlagegrundlagen beibehalten. Zu den soeben bezeichneten Propsteiumlagebeschlüssen des Rechnungsjahres 1946 wird hierdurch die kirchenaufsichtliche Genehmigung ebenfalls allgemein erteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 14 121 (Dez. I).

## Brennstoffversorgung der Kirchen.

Abschrift.

Landesverwaltung Schleswig-Holstein

Amt für Wirtschaft

— Landwirtschaftsamt —

Ref.-Nr. 2511

Kiel, den 1. November 1946/III/Be.

Betrifft: Brennstoffversorgung der Kirchen.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 30. 10. 1946.

Die Kreiswirtschaftsämter haben Anweisung erhalten, an die Kirchenbehörden Heizkohlen auszugeben, und zwar an jedes Pastorat für einen Raum.

Um der Konfirmandenunterricht sicher zu stellen, werden aus dem Kontingent für die Schulen ebenfalls Kohlen zur Verfügung gestellt.

Sie werden gebeten, Ihre Kirchengemeinden dahingehend zu unterrichten und sie zu bitten, sich zwecks Versorgung mit den zuständigen Kreis- bzw. Stadtwirtschaftsämtern in Verbindung zu setzen.

Eine weitergehende Versorgung der Kirchenbehörden ist leider nicht möglich, da die zugeteilten Mengen dieses nicht zulassen.

Im Auftrage:

gez. N o a c k.

An das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt,  
Kiel, Körnerstraße 3.

Kiel, den 4. November 1946.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 14. Oktober 1946 Nr. 14 165 wird vorstehende Abschrift zur Kenntnis gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 15 086 (Dez. I)

## Bauvorhaben.

Kiel, den 24. September 1946.

Für die Baufreigabe, die Freigabe von Baustoffen und die Genehmigung von Bauvorhaben sind seitens der Militärregierung neue Richtlinien erlassen worden. Diese Richtlinien sind von den Kirchenvorständen genau zu beachten, wenn das Bauvorhaben reibungslos ausgeführt werden soll.

Nach diesen Richtlinien setzt die geplante Ausführung von Bauarbeiten aller Art, die die Jahresbausumme von 200 RM überschreiten oder mehr als 2 Bauhandwerker beschäftigen, die Baufreigabe und die Genehmigung des Bauvorhabens auf Grund eines Antrags auf Genehmigung von Bauvorhaben (Vordruck MG/BC/A, über 100 000 RM Vordruck MG/BC/B) in 5-facher Ausfertigung voraus. Für Bauvorhaben bis 10 000 RM Kostenaufwand ist an sich Vordruck MG/BC/C vorgesehen; für diese Bauvorhaben soll die benötigte Baustoffmenge aus dem sogenannten „Monatlichen Kreismaximum für kleinere

Bauvorhaben" genommen werden, ohne daß das Bauvorhaben der Förderung durch die Militärregierung bedarf. Es empfiehlt sich aber, auch Bauvorhaben unter 10 000 RM durch die Militärregierung fördern zu lassen und deshalb den Vordruck MG/BC/A zu verwenden, da die den Kreisen zugeteilten Baustoffmengen nur gering sind und in erster Linie für die Instandsetzung von Wohnungen benötigt werden. Die Antragsvordrucke sind bei allen Kreis- oder Stadtbauämtern erhältlich. Sie sind von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Architekten oder Baumeister auszufüllen und vom Kirchenvorstand in 4-facher Ausfertigung (die 5. Ausfertigung verbleibt beim Kirchenvorstand als Beleg) beim zuständigen Kreis- bzw. Stadtbauamt einzureichen, und zwar spätestens bis

5. November 1946 für das 2. Vierteljahr 1947

5. Februar 1947 für das 3. Vierteljahr 1947

5. Mai 1947 für das 4. Vierteljahr 1947 usw.

Das Kreis- bzw. Stadtbauamt leitet den Antrag zunächst an das Landeskirchenamt als zuständige deutsche Fachabteilung zur Prüfung durch den Konsistorialbaumeister, sowie zur Herbeiführung der Förderung des Bauvorhabens durch die Militärregierung (bei Bauvorhaben über 10 000 RM an das Hauptquartier der Militärregierung für Schleswig-Holstein in Kiel, bei Bauvorhaben bis 10 000 RM an das jeweils zuständige Kreisdetachment). Nachdem der Antrag mit dem Förderungsvermerk versehen ist, geht dieser an das Kreis- bzw. Stadtbauamt zurück, das den Antrag nunmehr dem zuständigen Distrikt-Baukontrollamt zuleitet.

Es sind zuständig:

Distrikt-Baukontrollamt Kiel für Kiel.

Distrikt-Baukontrollamt Lübeck für die Kreise Eutin, Lauen-

burg, Lübeck, Oldenburg/H., Plön, Segeberg und Stormarn.

Distrikt-Baukontrollamt Itzehoe für die Kreise Neumünster, Norder- und Süderdithmarschen, Pinneberg, Rendsburg und Stein-

burg.

Distrikt-Baukontrollamt Schleswig, für die Kreise Eckernförde,

Eiderstedt, Flensburg Stadt und Land, Husum und Süd-

tondern.

Das Distrikt-Baukontrollamt leitet den Antrag nach Fühlung-

nahme mit dem englischen Distrikt-Bauüberwachungsbeamten

dem Landesbaukontrollamt in Kiel, Weddigenring 73/83 (Elac),

und dem Hauptquartier der Militärregierung für Schleswig-

Holstein zu. Die Militärregierung teilt die erforderlichen Bau-

stoffe im Rahmen der von der Control Commission für Ger-

many (B. E.) zur Verfügung gestellten Menge zu. Da im Hin-

blick auf den großen Baustoffmangel zur Zeit nur ein kleiner

Prozentsatz der angeforderten Baustoffmenge zugeteilt werden

kann, entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit

dem Konsistorialbaumeister und dem Provinzialkonservator ent-

sprechend der Dringlichkeit des Bauvorhabens über die ent-

gültige Verteilung und teilt diese dem Landes-Baukontrollamt

zur Unterverteilung auf die einzelnen Distrikt-Baukontrollämter

mit. Die Kirchenvorstände erhalten alsdann vom zuständigen

Kreis- oder Stadtbauamt eine Baufreigabe-Urkunde (Vordruck

MG/BC/F) einen Baustoff-Freigabeschein (Vordruck MG/BC/D)

und — nach Vorlage der Baufreigabe-Urkunde — die Baugeneh-

migung ausgehändigt. Die Baufreigabe-Urkunde wird vom Lan-

des- bzw. Distrikt-Baukontrollamt der Baustoff-Freigabeschein

vom Landes-Baukontrollamt (bei Bauvorhaben über 100 000 RM),

Distrikt-Baukontrollamt (bei Bauvorhaben von 10 001 RM bis

100 000 RM) oder vom Kreis- bzw. Stadtbauamt (bei Bauvor-

haben bis 10 000 RM) die baupolizeiliche Genehmigung vom

Kreis- bzw. Stadtbauamt ausgefertigt. Gegen Vorlage der Bau-

freigabe-Urkunde und des Baustoff-Freigabescheins erhält der

Kirchenvorstand beim zuständigen Kreis- oder Stadtbauamt

Baustoff-Bezugscheine (Vordruck MG/BC/E) für den jeweiligen

Monatsbedarf ausgehändigt.

Für die im Hamburger Staatsgebiet gelegenen Kirchengemeinden verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die dem Landeskirchenamt nach dieser Rundverfügung zufallenden Aufgaben von der von der Hamburger Militärregierung ins Leben gerufenen Kirchlichen Kommission für Kirchenbauten für das Gebiet der Hansestadt Hamburg, in der sämtliche Denominationen durch einen Vertreter vertreten sind, wahrgenommen werden.

Die Synodalausschüsse der Propsteien Altona, Pinneberg und Stormarn haben dem Landeskirchenamt vierteljährlich, erstmalig zum 5. November 1946, einen Baubericht vorzulegen, aus dem der Stand der Bauarbeiten in den einzelnen Kirchengemeinden, soweit diese zum Hamburger Staatsgebiet gehören, ersichtlich ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 11 924 (Dez. I).

## Prozeßführung der Kirchengemeinden.

Kiel, den 30. September 1946.

Die Anordnung der früheren Finanzabteilung des Landeskirchenamts vom 28. Januar 1943 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1943, Seite 5), nach der vor Erhebung gerichtlicher und verwaltungsgerichtlicher Klagen durch Kirchengemeinden vom Kirchenvorstand die aufsichtliche Zustimmung einzuholen war, wird aufgehoben. Maßgebend ist künftig wieder die Bestimmung unserer Verwaltungsordnung (§ 52, Abs. 5), nach der der Kirchenvorstand in allen Fällen einer Rechtsstreitigkeit dem Landeskirchenamt zu berichten hat, wenn es sich um wichtige oder rechtlich zweifelhafte Fälle handelt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage: Ebsen.

J.-Nr. 13 500 (Dez. III).

## Vergütung an Pfarrfrauen, deren Ehemänner noch in Kriegsgefangenschaft sind.

Kiel, den 4. Oktober 1946.

Die Landesverwaltung Schleswig-Holstein — Amt für Finanzen/Amt für Inneres — hat der Landkreisverwaltung in Ratzeburg mit Verfügung vom 8. August 1946 - Nr. 1770, II. 25 - folgende Mitteilung zugehen lassen, die den Synodalausschüssen hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

„An dem Verbot der Gehaltszahlung an Beamte, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden, muß festgehalten werden. Es steht aber nichts im Wege, daß die Kirchengemeinde der Frau eines Geistlichen, die selbst kirchliche Aufgaben erfüllt, oder einer dritten Person hierfür eine entsprechende Vergütung zahlt. Haushaltsmäßig können solche Ausgaben aus dem z. Z. eingesparten Gehalt des Geistlichen bestritten werden, ohne daß hierdurch eine rechtliche Verbindung mit diesem entsteht.“

Danach besteht künftig die Möglichkeit, wie zur Aufbringung der Vergütung für mit Dienstauftrag versehene Geistliche, so auch zur Aufbringung der Vergütung an Pfarrfrauen für einzelne kirchliche Tätigkeiten, die sie in Vertretung ihres in der Kriegsgefangenschaft befindlichen Ehemannes ausüben, Mittel aus dem örtlichen Stelleneinkommen und erforderlichenfalls aus dem Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag bereitzustellen. In den Fällen, in denen Pfarrfrauen, deren Ehemänner aus der Kriegsgefangenschaft noch nicht zurückgekehrt sind, für die Verrichtung kirchlicher Aufgaben eine Vergütung aus Mitteln des örtlichen Stelleneinkommens bzw. des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrages erhalten sollen, ist dem Landeskirchenamt über die Höhe der Vergütung und den Umfang der Tätigkeit zu berichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 13 165 (Dez. IV).

## Beschaffung von Glocken.

Kiel, den 7. Oktober 1946.

Auf Anregung des Herrn Provinzialkonservators ist bei der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik (Leiter: Konsistorialrat Pastor Lic. D. Voß in Kiel, Kirnehofallee 66) ein Glockenausschuß gebildet worden. Der Glockenausschuß hat die Aufgabe, die Kirchengemeinden bei der Beschaffung neuer Glocken und der Rückführung der während des Krieges abgelieferten, aber noch nicht eingeschmolzenen Glocken zu beraten. Dem Ausschuß gehören als Mitglieder an:

Pastor Hans Pete Claussen in Leck,

Organist Dr. Klotz in Flensburg, St. Nikolai-Kirchengemeinde,

Dr. Ing. P. Pfundt in Preetz, Klaus-Groth-Straße 38.

Ferner hat sich der Herr Provinzialkonservator (Anschrift: Malente, Eutincher Chaussee) zur weiteren gutachtlichen Beratung bereit erklärt.

Im übrigen werden die Synodalausschüsse noch einmal auf die Rundverfügung vom 12. März 1946 - J.-Nr. 2663 - hingewiesen. Danach kann für solche Kirchengemeinden, die B- und C-Glocken abgeliefert haben, eine Neubeschaffung von Glocken vorläufig grundsätzlich nicht genehmigt werden, da die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die alten Glocken noch auf den Hamburger Hütten lagern. Diese Glocken, bei denen vielfach noch die Herkunftsangaben fehlen, sind zur Zeit von der Militärregierung beschlagnahmt und werden nach Erfassung auf

Grund eines Glockenatlas und nach Rückgabe der aus dem Ausland entführten Glocken den Kirchengemeinden zurückgegeben, sobald die Beschlagnahme aufgehoben ist. Es besteht Aussicht, daß die Freigabe demnächst erfolgen wird. Die Rückführung der Glocken wird planmäßig und im Einvernehmen mit Oberlandeskirchenrat Professor Dr. Mahrenholz in Hannover, der als Vertrauensmann beider Kirchen eingesetzt ist, zur Durchführung gelangen.

Eine Anzahl von Kirchengemeinden hat die Absicht, an Stelle der abgelieferten und bereits eingeschmolzenen A-Glocken Eisengußglocken (Klanggußglocken) zu beschaffen. Wie schon in der Anlage zur Bezugsverfügung (Ziffer c) mitgeteilt worden ist, unterliegen die Eisengußglocken stark der Rostgefahr, so daß sie einer sorgfältigen Pflege und einer dauernden Beobachtung des Anstriches bedürfen. Auch werden diese Glocken vielfach klanglich von Sachverständigen beanstandet. Die Eisengüsse bedingen ferner große, schwere Glocken mit tiefem Klang. Sie können wegen ihres Gewichts an den alten eichenen, unter Denkmalschutz stehenden Glockenstühlen nicht aufgehängt werden und erhalten deshalb besondere eiserne Glockenstühle. Empfohlen werden besonders gekröpfte Stühle, die statisch vorteilhaft sein sollen, aber die Läuteweise sehr beeinflussen, weil die Glocke hängen bleibt und nun geschlagen wird. Bei der stillhängenden Glocke leidet der Klang und die Klangwirkung in entscheidender Weise; denn von der steigenden und fallenden Glocke rieseln im Schwingen die Schallwellen in die Weite. Es wird im übrigen nicht für richtig gehalten, daß der tiefe Klang einer Domglocke allgemein in der Dorfkirche Verwendung findet, denn hellklingende Glocken können im Eisenguß kaum gefertigt werden. Das helle Klingen des dörflichen Geläutes ist von altersher überliefert und verdient, erhalten zu werden. Die Provinzialkonservatoren, die Mitte Juni dieses Jahres auf einer Tagung in Braunschweig versammelt waren, haben aus den vorgenannten Gründen ihre großen Bedenken gegen die Beschaffung von Eisengußglocken zum Ausdruck gebracht. Die grundsätzliche Prüfung der Frage, ob und inwieweit Stahlglocken und Eisengußglocken empfohlen werden können, wird im übrigen eine der wesentlichen Aufgaben des neuen Glockenausschusses sein. Alle Kirchengemeinden, die sich mit dem Gedanken der Beschaffung neuer Glocken tragen, werden daher aufgefordert, ihre Pläne zunächst noch zurückzustellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage: Mertens.

J.-Nr. 11 951 (Dez. IV).

#### Kirchensteuerzahlung aus gesperrten Konten.

Kiel, den 10. Oktober 1946.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 4 zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 besagt, daß Überweisungen auf näher bezeichnete öffentliche Konten zum Zwecke der Zahlung von fälligen Steuern, Gebühren usw. im Verkehr innerhalb oder zwischen Kreditinstituten zulässig sind auch von Konten, die auf Grund des Gesetzes Nr. 52 gesperrt sind.

Die Militärregierung hat entschieden, daß im Rahmen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 4 auch Kirchensteuern gezahlt werden können. Ihre Überweisung kann daher auch von gesperrten Konten ohne Sondergenehmigung erfolgen, und zwar auch im Verkehr mit den anderen westlichen Besatzungszonen. Mit der russischen Besatzungszone besteht für solche Überweisungen zur Zeit noch keine Möglichkeit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bührke.

J.-Nr. 10 754 (Dez. III).

#### Botschaft des Exekutiv-Komitees des lutherischen Weltkonventes 1946.

I. Das Exekutiv-Komitee des Lutherischen Weltkonventes vom 24. bis 26. Juli in Uppsala versammelt, um die Gemeinschaft und die Zusammenarbeit zwischen den Lutherischen Kirchen der Welt, die durch den Krieg gestört war, zu erneuern und zu vertiefen, richtet folgenden Gruß an die Lutherischen Kirchen, die alle mehr oder weniger unter dem Fluch des Krieges zu leiden hatten:

II. Unsere Generation hat wie keine vorher erleben müssen, wie eine Menschheit, die Gott den Rücken gekehrt hat, sich selbst zerrißt und vernichtet. Die Schrift sagt: „dieweil sie wußten, daß ein Gott ist, und haben ihn nicht gepriesen als einen Gott noch ihm gedankt, sondern sind in ihrem Dichten eitel geworden, und ihr unverständiges Herz ist verfin-

stert, hat sie Gott auch dahingegen in verkehrten Sinn, zu tun, was nicht taugt“ (Röm. 1 : 21, 28). Unsere Generation hat die Wirklichkeit dieser Worte bitter erfahren müssen. Wir wissen, was es heißt, zu einer Menschheit zu gehören, die von Gott wegen der Sünde unter Gottes Fluch und unter den Tod gestellt ist. Wir sind selbst Glieder dieses Geschlechtes. Mit jeder Faser unseres Wegens gehören wir mit ihm zusammen. Sein Schicksal ist unser Schicksal. Seine Sünde und Not sind unsere Sünde und Not. Niemand von uns kann sich als Unbeteiligter aus diesem Zusammenhang herausstellen. Vor Gott bekennen wir unsere gemeinsame Schuld und stellen uns gemeinsam unter sein Gericht.

III. Aber Gott sei gepriesen: wir gehören nicht allein der alten Menschheit an, die unter der Gewalt der Sünde und des Todes steht. Gott hat unserem Geschlecht einen neuen Anfang gegeben, als Er uns Christus als Herrn schenkte und Ihn zum Haupt einer neuen Menschheit machte. Und jetzt hat Er uns die Gnade erwiesen, Glieder am Leibe Christi zu sein und Anteil an Seinem Leben zu haben. Mitten in der Finsternis dieser Welt leuchtet Sein ewiges Licht. Mitten in dieser Welt mit allen ihren Trübsalen und Leiden dürfen wir als Kinder der künftigen Welt in Glauben, Liebe, Hoffnung leben. Im Glauben dürfen wir Gottes ewige Liebe in Christo empfangen. In der Liebe dürfen wir sie weitergeben in gegenseitigem Dienst. In der Hoffnung der Herrlichkeit Gottes können wir uns sogar unserer Trübsale freuen (Röm. 5 : 3); denn auch sie gehören zu dem Weg, auf welchem Gott uns zu seiner Herrlichkeit führt. Solches ist die seltsame Hoffnung, die wir im Glauben an unserem Heiland Jesus Christus haben.

IV. Darum laßt uns an Ihn halten, der das Haupt ist (Kol. 2 : 19). „Laßt uns halten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken; denn er ist treu, der sie verheißen hat; und lasset uns untereinander unser selbst wahrnehmen mit Reizen zur Liebe und guten Werken und nicht verlassen unsere Versammlung, wie etliche pflegen, sondern einander ermahnen, und das so viel mehr, soviel ihr sehet, daß sich der Tag naht“ (Hebr. 10. 23-25).

Wir fordern die Lutherischen Kirchen auf, jede nach der Gabe, die Gott ihr verliehen hat, in Gemeinschaft miteinander der gottentfremdeten und in die Tiefe der Leiden gestürzten Welt das Evangelium zu bringen und in Liebe einander beizustehen mit geistlicher und leiblicher Hilfe. Gott führe und leite unsere Lutherischen Kirchen, daß sie Werkzeuge Seiner Verherrlichung werden.

#### Flüchtlingssuche.

Kiel, den 16. Oktober 1946.

Alle mit der Flüchtlingssuche verbundenen Arbeiten werden in Abhängung unserer Rundverfügung vom 22. August 1946 — 4854 — mit sofortiger Wirkung vom Landeskirchlichen Hilfswerk übernommen mit Ausnahme lediglich derjenigen Arbeiten, die die Suche nach Geistlichen und anderen kirchlichen Amtsträgern betreffen.

Eine Arbeitsanweisung über die Mitarbeit der Kirchengemeinden an der Flüchtlingssuche wird den Kirchengemeinden demnächst durch das Landeskirchliche Hilfswerk zugehen. Eingaben und Anfragen betreffend die allgemeine Flüchtlingssuche (mit Ausnahme der Suche nach Geistlichen und anderen kirchlichen Amtsträgern) sind künftig zu richten an die Hauptgeschäftsstelle des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, in Preetz, Kieler Straße 30 (Fernsprecher: Preetz 513).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bührke.

J.-Nr. 11 031 (Dez. III).

#### Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 24. Oktober 1946.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie zur Verfügung stehenden Mittel für das Wintersemester 1946/47 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Berücksichtigt werden bei der Verteilung nur diejenigen, die Theologie im Hauptfach studieren und auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind. Antragsteller vom 2. Semester an aufwärts haben außerdem ein Fleißzeugnis einzureichen. Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, Exmatrikulierte sowie Studenten, die das erste theologische Examen nicht bestanden haben, können nicht berücksichtigt werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Körnerstraße 3, zu richten.

Für die Vorlage eines Stipendiesuches ist unsere Bekanntmachung vom 17. Mai 1946 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 12 — zu beachten.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und Gesuchen, denen die erforderlichen Anlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung eines Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
B ü h r k e.

J.-Nr. 14 654 (Dez. V).

#### Geistlicher Hilfsarbeiter im Landeskirchenamt.

Kiel, den 29. Oktober 1946.

Pastor Wilhelm Schröder ist vorübergehend in das Landeskirchenamt berufen und übernimmt für diese Zeit die bisher von Missionsinspektor Pastor Johann Schmidt bearbeiteten Sachgebiete.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
B ü h r k e.

J.-Nr. 15 009.

#### Einstellung von Schwerbeschädigten.

Kiel, den 4. November 1946.

„Die große Zahl der Schwerbeschädigten wird eine Erhöhung der nach dem Schwerbeschädigtengesetz vorbehaltenen Stellen erforderlich machen. Es ist damit zu rechnen, daß künftig jeder zehnte Arbeitsplatz mit einem Schwerbeschädigten zu besetzen ist. Nach dem Stand der beschäftigten Schwerbeschädigten wird dieser Anteil nur von einigen wenigen Behörden erreicht.

Nachdem mit dem 1. August 1945 die Versorgung nach den Militärversorgungsgesetzen eingestellt worden ist, ist die Not dieser Kriegsbeschädigten besonders groß. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß der öffentliche Dienst bei der Unterbringung dieser Kriegsoffer der freien Wirtschaft mit gutem Beispiel vorangehen muß. Es ist daher bei der Einstellung neuer Kräfte in jedem Fall zu prüfen, ob die Besetzung dieser Stelle mit einem Schwerbeschädigten möglich ist. Wenn diese Frage bei Anlegung eines strengen Maßstabes zu bejahen ist, ist die Amtliche Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, Hamburg, Gr. Bleichen 23, um Aufgabe geeigneter Bewerber zu ersuchen. Eine andere Besetzung der Stelle soll nur dann erfolgen, wenn die Hauptfürsorgestelle nicht in der Lage ist, für diese Tätigkeit geeignete Bewerber aufzugeben.“

Vorstehendes Rundschreiben der Landesverwaltung — Amt für Inneres — vom 29. Oktober 1946 geben wir den Kirchenvorständen zur Beachtung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
B ü h r k e.

J.-Nr. 15 157.

#### Bauvorhaben.

Kiel, den 8. November 1946.

Da eine Zuweisung von Baustoffen für von der Militärregierung geförderte Bauvorhaben durch das Landesbaukontrollamt nur erfolgt, wenn diesem die Nummer der den Kirchengemeinden vom Kreis- oder Stadtbauamt zugegangenen Baufreigabeurkunde (Vordruck MG/BC/F) bekanntgegeben wird, werden die Kirchenvorstände ersucht, die Nummer der Baufreigabeurkunde jeweils sofort nach Aushändigung der Urkunde durch das Bauamt dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Eine Zuweisung von Baustoffen kann sonst nicht erfolgen.

Diese Regelung gilt nicht für die im Hamburger Staatsgebiet gelegenen Kirchengemeinden.

Die Kirchenvorstände werden ferner ersucht, jedes Bauvorhaben, das nicht eine gewöhnliche Instandsetzung ist oder für das die Zuweisung von Baustoffen begehrt wird, zur Prüfung durch den Konsistorialbaumeister dem Landeskirchenamt zu melden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage: Mertens.

J.-Nr. 15 349 (Dez. IV).

#### Ermittlung von Urkunden. (Betrifft Klaus Groth).

Kiel, den 30. Oktober 1946.

Ums Jahr 1721 ist in einer Gemeinde Schleswig-Holsteins, vermutlich einer ländlichen, aber wahrscheinlich nicht in Dithmarschen, der Urgroßvater Klaus Groth's, Hartwig Groth, getauft. Eltern wahrscheinlich Claus und Ann Cathrin. Es wird gebeten, die Taufbücher daraufhin nachzusehen. Der Finder der Eintragung wird um Mitteilung an das Landeskirchenamt gebeten. Ihm wird daraufhin ein Exemplar des Illustrierten Quickborns zugehen.

J.-Nr. 13 398 (Dez. III).

#### Pfarrstellenbesetzungen.

Im Bereich der ev.-luth. Kirche in Lübeck sind drei ständige Hilfspredigerstellen an Stadtkirchen zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag; spätere feste Übernahme in ein Pfarramt ist nicht ausgeschlossen. Die Besoldung beträgt vorerst 75 % der Bezüge nach der Pfarrbesoldungsordnung. Bewerbungen mit allen üblichen Unterlagen sind binnen vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Kanzlei des Kirchenrats in Lübeck, Königstraße 23/I, zu richten.

J.-Nr. 13 860.

#### Ausschreibung von Pfarrstellen.

Kiel, den 9. November 1946.

Die nachfolgend genannten Pfarrstellen werden mit Frist bis zum 31. Dezember 1946 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den zuständigen Synodalausschuß einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die in den Dienstwohnungen verfügbaren Räume haben sich die Bewerber bei dem Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

1. Michaelis II in Kiel, Propstei Kiel, Synodalausschuß in Kiel.
2. Drelsdorf, Propstei Husum-Bredstedt, Synodalausschuß in Husum.
3. Joldelund, Propstei Husum-Bredstedt, Synodalausschuß in Husum.
4. Medelby, Propstei Sütdondern, Synodalausschuß in Leck.
5. Todenbüttel, Propstei Rendsburg, Synodalausschuß in Rendsburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage: Carstensen.

J.-Nr. 15 386 (Dez. II).

#### Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1946.

1. Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag im dritten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1946 (1. Oktober bis 31. Dezember 1946) ist nach den bisherigen Sätzen zu erheben.

Die Höhe der an die Landeskirchenkasse abzuführenden Pflichtbeitragsüberschüsse ergibt sich — unter Berücksichtigung der etwa nach Ziffer 1 Satz 3 der Bekanntmachung vom 31. Mai 1946 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 17) eintretenden Änderungen und vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung auf Grund der Schlußabrechnung — aus der Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1943. Für das dritte Vierteljahr ist danach ein Viertel der für das Rechnungsjahr 1943 festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse abzuführen. Der Betrag ist am 15. Dezember 1946 fällig und auf das Konto Nr. 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel zu überweisen.

2. Ungeachtet der ab 1. Januar 1947 eintretenden Änderung der Kirchensteuer, soweit sie nach dem Maßstab der Ein-

kommensteuer erhoben wird, sind im vierten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1946 (1. Januar 1947 bis 31. März 1947) von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gesamtverbänden als Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag — vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung des Prozentsatzes — vorläufig die gleichen Reichsmarkbeträge wie für den entsprechenden Zeitraum des Rechnungsjahres 1942 aufzubringen, sofern die Kirchengemeinden usw. nicht inzwischen zuschußbedürftig geworden sind und aus diesem Grunde einen erhöhten Pflichtbeitrag gemäß Ziffer 1 Satz 3 der Bekanntmachung vom 31. Mai 1946 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 17) aufzubringen haben. Soweit im übrigen zuschußbedürftige Kirchengemeinden nach den bisherigen Bestimmungen als Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag außerdem 3,5 v. H. der Summe der Grundsteuermeßbeträge I von 1940 aufzubringen hatten, bleiben die Grundsteuermeßbeträge weiterhin als Berechnungsgrundlage bestehen.

Entsprechend bleibt der Betrag der an die Landeskirchenkasse abzuführenden Pflichtbeitragsüberschüsse vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzungen in der

Schlußabrechnung grundsätzlich derselbe wie der in der Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung für das Rechnungsjahr 1943 festgesetzte Betrag. Auf Ziffer 1 dieser Bekanntmachung wird deshalb mit der Maßgabe Bezug genommen, daß das für das vierte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1946 abzuführende Viertel der für das Rechnungsjahr 1943 festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse am 15. März 1947 fällig wird und bis zu diesem Zeitpunkt auf das oben bezeichnete Konto der Landeskirchenkasse zu überweisen ist.

3. Diejenigen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gesamtverbände, die die bisher fälligen zwei Raten der Pflichtbeitragsüberschüsse noch nicht an die Landeskirchenkasse abgeführt haben, werden ersucht, den Betrag bei Vermeidung einer Berechnung von Verzugszinsen nunmehr umgehend zu überweisen. Unter gleichzeitigem Hinweis auf Ziffer 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 31. Mai 1946 werden die Synodalausschüsse nochmals ersucht, die pünktliche Abführung der Raten zu überwachen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 15 952 (Dez. IV)

## PERSONALIEN

### Berufen:

- Am 6. September 1946 der Pastor Gerhard Fiß, z. Z. in Oldenburg in Holstein, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg/Holst., Propstei Oldenburg;
- am 10. Oktober 1946 der Pastor Alois Baier, z. Z. in Schönkirchen, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis a. Föhr;
- am 10. Oktober 1946 der Pastor Hans Claussen, bisher in Breklum, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quern, Propstei Nordangeln;
- am 10. Oktober 1946 der Pastor Hans Herbert Schröder, bisher in Todenbüttel, in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster, Propstei Neumünster;
- am 10. Oktober 1946 der Pastor Karlheinz Schulzke, z. Z. in Rabenkirchen, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rabenkirchen, Propstei Südangeln;

- am 10. Oktober 1946 der Hilfsgeistliche Pastor Walter Voigt in Uetersen in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Rantzau;
- am 15. Oktober 1946 der Pastor Carl-Heinrich Pfeifer in Hamburg-Volksdorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellau, Propstei Rantzau;
- am 10. Oktober 1946 der Pastor Hans Beiderwieden, bisher in Pellworm A. K., in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Groß- und Klein-Solt, Propstei Nordangeln;
- am 10. Oktober 1946 der Pastor Dr. Hans-Werner Jensen in Aalen (Württemberg) in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelting, Propstei Nordangeln.

### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 26. September 1946 Pastor Alwin Rath in Kollmar.